

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 7. Jänner 1952

1. Stück

1. Bundesgesetz: Novelle zur Abgabenerkutionsordnung.

1. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1951, betreffend eine Änderung der Abgabenerkutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949 (Novelle zur Abgabenerkutionsordnung).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenerkutionsordnung — AbgEO.) wird abgeändert wie folgt:

1. In § 55 Z. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 450 S der Betrag von 560 S.

2. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 500 S monatlich, bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 120 S wöchentlich, bei Auszahlung für Tage in Höhe von 17 S täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

(2) Gewährt der Abgabenschuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um

60 S monatlich, 14 S wöchentlich, 2 S täglich, höchstens um 200 S monatlich, 45 S wöchentlich, 7'50 S täglich. Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis 380 S monatlich (90 S wöchentlich, 13 S täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.“

§ 2. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angeordnete Pfändung, die nach den Pfändungsgrenzen des bisher geltenden Rechtes bemessen worden ist, beschränkt sich hinsichtlich der nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zu bewirkenden Leistungen auf die nach diesem Bundesgesetz zulässige Höhe. Auf Antrag des Abgabenschuldners hat das Finanzamt, das die Pfändung angeordnet hat, die Pfändungsverfügung entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt der früheren Pfändungsverfügung mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbescheid zugestellt wird.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf von acht Tagen nach der Kundmachung in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl

Margarétha



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Ent-
richtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.